



## Verpflegungsbeitrag ab Januar 2022

Bisher waren Eltern/ Erziehungsberechtigte aufgrund der Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 ZKG verpflichtet, für die Kosten der Fremdplatzierung ihres Kindes aufzukommen. Dies war meist nur durch die Unterstützung der Sozialhilfe möglich.

Im Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, gültig ab 1. Januar 2022) ist festgelegt, dass die Kosten für den Aufenthalt von fremdplatzierten Kindern der Kanton Zürich und dessen Gemeinden tragen. Die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile müssen stattdessen einen Verpflegungsbeitrag gemäss §19 KJG bezahlen.

Der Verpflegungsbeitrag ist geschuldet, sobald eine der Hauptmahlzeiten (Mittagessen und/ oder Nachtessen) in den JWGL eingenommen wird resp. von den JWGL finanziert wird.

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, den Verpflegungsbeitrag zu bezahlen, so richten sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Sozialbehörde ihrer Wohngemeinde.

Die vorliegende Regelung betrifft Kinder/Jugendliche resp. Familien aus dem Kanton Zürich. Werden die Kosten für die Heimplatzierung Drittparteien verrechnet (z.B. anderen Kantonen, der IV, Jugendanwaltschaft), wird eine allfällige Beteiligung an den Kosten durch deren Vorgaben geregelt.

<u>Verpflegungsbeitrag</u>	<u>Pro Anwesenheitstag</u>
<u>Für beide Angebote</u>	CHF 25.00

Schlieren, 20. Januar 2022  
Roland Gsell, Gesamtleitung JWGL